

Formulierungshilfe Einspruch: Betriebsausgabenabzug für PV-Anlagen

Finanzgerichte müssen entscheiden!

© Sönke Hayen - stock.adobe.com

Bei Fragen oder Anliegen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.
Sie können uns jederzeit unter folgenden Kontaktmöglichkeiten erreichen:



0511 763892-0



info@haas-sv.de



haas-wir-steuern.de

Haftungsausschluss:

Bitte beachten Sie, dass Schreibvorlagen/Muster stets als Anregung und Hilfe für Formulierungen zu verstehen sind und im konkreten Einzelfall gegebenenfalls ergänzt werden müssen. Sie erheben keinen Anspruch auf Richtigkeit, Allgemeingültigkeit oder Vollständigkeit. Eine Einzelfallbetrachtung und -beratung ist nicht entbehrlich. Für die richtige Anwendung im konkreten Einzelfall hat der Anwender selbst Sorge zu tragen. Es kann keine Haftung übernommen werden.

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen und im Auftrag unseres o.g. Mandanten legen wir gegen den Einkommensteuerbescheid für das Jahr _____ vom _____ Einspruch ein.

Es wird beantragt, dass die Aufwendungen im Zusammenhang mit der PV-Anlage in Höhe von _____ EUR als Betriebsausgabe berücksichtigt werden.

Begründung:

Für unseren o.g. Mandanten haben wir Betriebsausgaben im Zusammenhang mit der PV-Anlage geltend gemacht. Diese wollen Sie jedoch nicht zum Abzug zulassen. Dagegen richtet sich unser Einspruch.

Die Einnahmen unseres o.g. Mandanten aus der PV-Anlage sind seit dem 01.01.2022 steuerfrei gemäß § 3 Nr. 72 EStG. Gemäß § 3c Abs. 1 EStG dürfen Ausgaben, soweit sie mit steuerfreien Einnahmen in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden. Im Gegensatz zu den Betriebseinnahmen, bei denen sich die Steuerfreiheit stichtagsbezogen (01.01.2022) nach wirtschaftlicher Zugehörigkeit (Bilanzierung) bzw. Zuflussprinzip (Einnahmenüberschussrechnung) ergibt, bestimmt § 3c Abs. 1 EStG, dass die Ausgaben nicht abgezogen werden dürfen, soweit sie mit steuerfreien Einnahmen in Zusammenhang stehen. Dies gilt auch VZ-übergreifend (z.B. Schmidt/Levedag, 42. Aufl. 2023, EStG § 3c Rn. 6 S. 4 sowie Brandis/Heuermann/Valta, 168. EL August 2023, EStG § 3c Rdnr. 41 - 45).

Es ist für den Betriebsausgabenabzug daher nicht auf den Zeitpunkt, sondern auf den sachlichen Zusammenhang abzustellen.

Die von uns geltend gemachten Betriebsausgaben (Steuerberatungskosten, USt-Nachzahlung) wurden durch die steuerpflichtigen Einnahmen des Jahres 2021 bedingt, auch wenn Sie erst im Jahr _____ angefallen sind und bezahlt wurden. Sie stehen daher mit diesen steuerpflichtigen Einnahmen in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang und sind als Betriebsausgaben abzugsfähig. Das Abzugsverbot des § 3c Abs. 1 EStG greift für diese Aufwendungen nicht. Wir bitten, den Einkommensteuerbescheid für das Jahr _____ entsprechend zu korrigieren.

Antrag auf Ruhen des Verfahrens

In dieser Rechtsfrage sind Verfahren vor Finanzgerichten anhängig (FG Münster (Az. 7 K 105/24 und 7 K 219/24) sowie Niedersächsisches FG Az. 12 K 45/24)). Da diese Verfahren von grundsätzlicher Bedeutung sind, gehen wir davon aus, dass abschließend der BFH entscheiden wird.

Wir beantragen daher das Ruhen des Verfahrens nach § 363 Abs. 2 Satz 1 AO aus Zweckmäßigkeitserwägungen. Von dieser Rechtsfrage ist eine Vielzahl von Steuerpflichtigen betroffen, die, soweit die Einspruchsverfahren nicht ruhend gestellt werden, selbst Klage einreichen müssten und damit die Finanzgerichte über Gebühr beschäftigen würden.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift